

**2. Ergänzung der Anregungen gem. § 3 Abs. 2 BauGB
zum
vorhabenbezogenen Bebauungsplan
Einkaufszentrum Schlosspark der Stadt Braunschweig
für
die Initiativen Innenstadt und Bürgerbegehren Schlosspark Braunschweig**

1.) Wie „Licht in das monatelange Dunkel“ gekommen ist

Die zum Ende der ersten Offenlegung mit Schriftsatz vom 03.05.2004 für die Braunschweiger Initiativen vorgelegten Anregungen sind mit einem weiteren Schriftsatz vom 27.05.2004 zum ersten Mal ergänzt worden. Darin ist ein Sachverhalt geschildert worden, der - zum damaligen Zeitpunkt - deutlich machte, *„dass die Behauptung der Stadt, mit dem „Schloss-Teil“ des ECE-Einkaufszentrums werde im Schlosspark die neue kulturelle Mitte Braunschweigs entstehen, einer tatsächlichen Grundlage entbehrt“.*

Die Informationslage hat sich nach dem 03.05.2004 wie folgt geändert:

Unter der Überschrift **„Rund 80 % Kultur im Schloss/Ein Zehntel der gesamten Verkaufsfläche des ECE-Centers kommt in den rekonstruierten Teil“** hat die Braunschweiger Zeitung den Bürgerinnen und Bürgern am **10.06.04** Informationen geliefert, wie sie der Stadtbaurat Zwafelink bestätigt hatte. Transparenz allerdings konnte die Zeitung ihren Lesern damit noch immer nicht bieten, denn – so wörtlich in dem Bericht der BZ – *„die Pläne sind allerdings weiterhin nicht öffentlich. Nähere Erläuterungen sollen aber, nachdem unsere Recherchen Licht in das monatelange Dunkel brachten, in dieser Woche folgen“.*

Zwei Tage später lautete die Überschrift in der BZ:

„1,2 Mio. € Miete im Jahr/Kultur im Schloss: Stadt und Investor ECE einig“.

Dass es sich bei dieser Einigung lediglich um eine „**Vorentscheidung**“ handelt, stellte der Stadtbaurat bei einer Pressekonferenz mit den Worten klar „ohne Ratsbeschluss trägt sie nicht“.

Zwei Tage vor Beendigung der erneuten Offenlegung – **am 15.06.** – konnte sich der Leser der Braunschweiger Zeitung dann endlich ausführlicher informieren, „wie die Stadt das „Schloss“ nutzen will“. Eine Würdigung dieses Artikels in der BZ vom 15.06.2004 ist diesem Schriftsatz als **Anlage** beigefügt.

2.) Wie sich die Verwaltung die Entscheidungsbildung im Rat der Stadt Braunschweig vorstellt

Es steht nun zu erwarten, dass die Verwaltung zur Sitzung des Rates am 05.07. zwei Verwaltungsvorlagen vorlegen wird und zwar mit Beschlussvorschlägen:

1. über den Abschluss eines Mietvertrages über 30 Jahre und
2. für den Satzungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Aus der Verwaltung ist verlautet, dass die 1. Verwaltungsvorlage mit Stellungnahmen zu den Anregungen der Bürger und Träger öffentlicher Belange mit Abwägungsvorschlägen dazu den Ratsmitgliedern am **23.06.** zugeleitet werden soll, also 6 Tage nach dem 17.06.2004 (Ende der erneuten Offenlegung)

Wenngleich nicht davon ausgegangen werden kann, dass die Verwaltung mit dem Beschluss zur erneuten Planauslegung der Anregung der Initiativen Rechnung tragen wollte, ist doch festzustellen, dass sich mit den jüngsten Veröffentlichungen der Nebel immerhin soweit gelichtet hat, dass die Bürgerinnen und Bürger jetzt einigermaßen genau beurteilen können,

- wofür der Schlosspark geopfert und
- wofür die aus seiner Bebauung resultierenden Folgewirkungen in Kauf genommen werden sollen,

wenn sich tatsächlich eine Mehrheit der Ratsmitglieder für den Verwaltungsvorschlag zum Abschluss des Mietvertrages entscheiden sollte.

3.) Anregung zur Vermeidung einer Fehlgewichtung in der Abwägung

„Kauflustige werden als Haupteingang zum ECE-Center nach den vorliegenden Plänen den großen Portikus des nachgebauten Schlosses nutzen. Vom ehemaligen Schlossinnenhof werden große Rolltreppen in die Etagen des Shoppingcenters führen.Die städtisch genutzten Räume sind über seitliche Eingänge des Hauptgebäudes erreichbar.“

Diese, in den Worten der BZ aufgezeigte Perspektive sowie die im anliegenden Text formulierte Würdigung veranlasst uns, aus dem Inhalt unserer Ausführungen im Schriftsatz vom 03.05.2004 ausdrücklich die **Anregung** zu wiederholen,

zu dieser nunmehr erstmals konkretisierten Nutzungsplanung die Landesgruppe Niedersachsen/Bremen der Deutschen Akademie für Städtebau und Landesplanung (DASL) um eine bewertende Stellungnahme zu bitten.

Wir bitten, der DASL hierfür den anliegenden Text der Anregung von Matthias Witte und die Würdigung der Informationen des BZ Artikels vom 15.06.2004 zu übersenden.

Begründung:

Für die Befolgung dieser Anregung spricht insbesondere, dass der Stellungnahme dieser Institution im Aufstellungsverfahren für den Bebauungsplan und im Bewerbungsverfahren für die Kulturhauptstadt eine erhebliche Bedeutung zugemessen worden ist. Wie aus der Anregung vom 03.05.04 hervorgeht, war die Stellungnahme dieser kompetenten Institution mit Vorbehalten versehen, die sich insbesondere auf die nunmehr erkennbare Nutzungsplanung bezogen (**Kopie** der Stellungnahme liegt an).

Die Verfasser der Begründung für den Bebauungsplanentwurf haben im Zusammenhang mit den Ausführungen über **„Anlass und Ziel des vorhabenbezogenen Bebauungsplans“** hervorgehoben:

„Die äußere Gestaltung geschieht in einer wettbewerblich ermittelten – architektonisch hochwertigen- Art und Weise, die dem Gebiet des im Krieg zerstörten Residentschlusses ein neues Gepräge und eine nicht hoch genug einzustufende optische Aufwertung bringt. Die damit einhergehende Rekonstruktion des Schlosses macht Geschichte für die Bürger wieder erfahrbar und nutzt die Mittel heutiger Bauarchitektur im Sinne der Denkmalpflege. Damit wird eine hochwertige Verbindung zwischen dem funktionalen Einkaufszentrum und dem historisch geprägten Baukörper hergestellt. Das Vorhaben bedeutet zugleich die Wiederherstellung der Schlosssituation am historischen Standort des Mitte des 19. Jahrhundert errichteten Schlosses.“

Diese Formulierungen dienen erkennbar dem Ziel, zu Gunsten des Projektes architektonische, kulturelle und denkmalpflegerische Aspekte hervorzuheben, um ihnen damit für die Abwägung ein „nicht hoch genug einzustufendes“ Gewicht geben zu können.

Wie aber gewichtet man einen „Schlossbau“, dessen Portikus der Haupteingang für Kauflustige zum Einkaufszentrum sein soll und der Nebeneingänge zu Räumen vorsieht, die die Stadt anmieten soll?

Die Mitglieder der genannten Initiativen wollen der fachlichen Auskunft, die von der Akademie erwarten werden kann, nicht vorgreifen. Es ist kaum vorstellbar, dass die Akademie eine Beantwortung der Frage – wenn sie darum gebeten wird – verweigern und die Position eines schweigenden Zuschauers einnehmen könnte. Sie ist mit ihrem Rang von der Stadt Braunschweig für die fragwürdigen Kulturhauptstadt-Bemühungen vereinnahmt worden mit der Formulierung:

„So hat beispielsweise die Deutsche Akademie für Städtebau und Landschaftspflege (!) in einer öffentlichen Stellungnahme das baukulturell bemerkenswerte Ergebnis des Wettbewerbsverfahrens gelobt“.

Würde die DASL in Schweigen verharren, geriet sie in die Situation, rechtfertigen zu müssen, wie das, was sich nach den jetzt bekannt gewordenen Plänen abzeichnet, ihr Lob erhalten konnte.

Zu der Aufgabe des Rates, dem in Rede stehenden baulichen Gebilde für die Abwägung „sachlich unvoreingenommen und unparteiisch“¹, das ihm zukommende Gewicht beizumessen, möchten wir auf folgendes hinweisen:

Wenn die fachliche Bewertung der DASL auch nur annähernd so ausfallen sollte, wie dies in zahlreichen Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern formuliert worden ist, kristallisiert sich daraus eine **objektive Gewichtigkeit**, die in der Abwägung nicht **für** das Projekt streitet sondern **dagegen**.

Aus der Fülle diesbezüglicher Anregungen zitieren wir beispielhaft folgenden Auszug:

„Warum soll das „Schloss“ denn überhaupt im Schlosspark stehen? Jedermann wird auch zukünftig wissen, dass es sich bei dem wiederrichteten Schloss keineswegs um das historische Gebäude handelt. Nachdem bereits jetzt von den ursprünglichen Absichten, das Schloss wenigstens in seiner ursprünglichen Gesamtform – nämlich einschließlich Rückfassade, Innenhof und Rothunde – wieder entstehen zu lassen, abgerückt wurde, wird der Wiederaufbau in der jetzt geplanten Form – ohne Innenhof und Rothunde – und in direkter Anbindung an das neue Kaufhaus sowieso kein eigenständiges Gebäudes mehr darstellen. Vielmehr würde es sich nur um ein Schlossimitat in Disneyland-Manier handeln – eine historisierende Fassade, die als Sichtblende einem überdimensionierten Park-/Kaufhaus vorgesetzt wurde. Welchen Sinn sollte es dann noch machen, für diesen Nachbau auf dem ursprünglichen Standort zu beharren?“

Unsere Anregung, die Akademie zu bitten, bei der Beantwortung dieser Frage behilflich zu sein, ist geeignet, der Gefahr einer Fehlgewichtung in der Abwägung vorzubeugen.

Allerdings würde sich die Anregung erübrigen, wenn der Rat es mehrheitlich ablehnen würde, für jährlich 1,2 Mio. € „Kulturräume“ in dem baulichen Gebilde anzumieten, das

¹ So Ibler, Schrankenplanerischer Gestaltungsfreiheit, Seite 250 ff.

noch aus einem **weiteren Grund** anders zu gewichten ist, als so, wie sich die Verfasser der Planbegründung dies vorgestellt haben.

4.) Zum Gewicht der Aspekte

- **„Erfahrbarmachen von Geschichte für die Bürger“**
- **„Denkmalpflege durch Nutzung² der Mittel heutiger Bauarchitektur“**
- **„Hochwertige Verbindung zwischen dem funktionalen Einkaufszentrum und dem historisch geprägten Baukörper“**
- **„Wiederherstellung der Schlosssituation am historischen Standort des Mitte des 19. Jahrhundert errichteten Schlosses“**

Für die Beantwortung der Frage, welches Gewicht diese Aspekte dem Projekt für die Abwägung verleihen können, liegt bereits eine fachkundige Stellungnahme vor:

Wir zitieren aus dem Schreiben der Bezirksregierung Braunschweig, Dezernat 406, vom 20.11.2003:

„Auf jeden Fall aber konterkariert die geplante Bebauung des östlichen Schlossparkteils mit einem Einkaufszentrum, die in der Begründung genannte „Berücksichtigung historischer Bezüge“ massiv. Seit der Erbauung des ersten Schlosses am Anfang des 18. Jahrhundert war der, von der Bohlwegfront aus gesehen hinten liegende Grundstücksteil niemals mit Nennenswertem bebaut sondern immer Freifläche. Einige wenige noch vorhandene Bäume entstammen dieser Zeit. Die fehlende gärtnerische Ausgestaltungen im Sinne eines aufwendigen Barock- oder Landschaftsgarten darf nicht darüber hinwegtäuschen, dass mit der massiven Überbauung dieses Areal eine mehrere Jahrhunderte alte städtebauliche Tradition durchbrochen und in das Gegenteil verkehrt wird. Historisch gesehen mag der Wiederaufbau des Schlosses bzw. seiner Fassade, wenn auch verkleinert und Standort verschoben, eine gewisse Bebauungstradition aufgreifen, der Bau des Einkaufszentrums hingegen tut dies mit Sicherheit nicht – im Gegenteil – es zerstört sie unwiederbringlich.“

Was sich dazu als Stellungnahme der Verwaltung auf Seite 62 befindet, ist bemerkenswert: Der zutreffenden Würdigung der Bezirksregierung Braunschweig werden nicht etwa Gegenargumente gegenübergestellt, die das vernichtende Urteil entkräften könnten, sondern es wird die „gemeindliche Planungshoheit“ ins Feld geführt mit der entlarvenden Feststellung:

*„Der Rat der Stadt Braunschweig **hat** in seiner Sitzung am 08. Juli 2003 in Kenntnis der Sachlage dem Bau eines Einkaufszentrums an diesem Standort und in dieser Größenordnung aufgrund einer höheren Gewichtung der Belange „Wirtschaft“ und „Städtebau“ **beschlossen**.*

Entlarvend ist diese Feststellung deshalb, weil der Rat am 08. Juli 2003 verfahrensrechtlich allenfalls in der Lage war, den Einstieg in das vorhabenbezogene Bebauungsplanverfahren zu beschließen. Tatsächlich handelt es sich keineswegs um einen versehentlichen Formulierungsfehler. Wie wir bereits in unserem Schriftsatz vom 03.05.2004 ausgeführt haben, handelt die Verwaltung in dem Verständnis, dass am 08. Juli 2003 der Bau des Einkaufszentrums an diesem Standort und in dieser Größenordnung beschlossen worden ist, in weiten Teilen der Bevölkerung wird dies mit Formulierungen wie „Die Sache ist am 08.07.2003 gelaufen, die Verwaltung wird das durchziehen!“ .zum Ausdruck gebracht (vgl. Seite 3 unseres Schriftsatzes vom 03.05.2004).

5.) Erstes Zwischenergebnis

Mit welchen hymnischen Formulierungen auch immer die Verwaltung sich bemüht hat, in Presseerklärungen, Planbegründung und Kulturhauptstadtwerbung Rang und Gewicht der angestrebten Bauausführung hervorzuheben, in den Augen eines unvoreingenommen-fachgerecht Urteilenden, der das Projekt auf der Grundlage heute (endlich) vorliegender Erkenntnisse bewertet, kann das, was im Schlosspark entstehen soll, auf der Waage nur einen Ausschlag nach unten bewirken.

6.) Höhergewichtige und geringgewichtige Belange nach Fazitfeststellungen in Ziffer 5.2 und 5.8 der Planbegründung

In der Planbegründung wird unter 5.8 als **Fazit** formuliert:

„Angesichts der zu erwartenden positiven und städtebaulichen und wirtschaftlichen Auswirkungen auf die strukturelle Entwicklung Braunschweigs sind die vorgebrachten Einwände in ihrer Wertigkeit nicht so gewichtig, so dass sie bei der Abwägung der gegenseitigen Belange zurücktreten müssen.“

Auf einer Vorstufe wird dieses Fazit im Zusammenhang mit der Würdigung der „Belange des Ortsbildes, der Erholung und des Umweltschutzes“ unter 5.2 (auf Seite 12 der Begründung) vorbereitet. Dort wird konstatiert, dass mit der Bebauung des Schlossparks als innerstädtische öffentliche Grünfläche „eine Veränderung des Ortsbildes sowie ein Verlust von Funktionen des Naturhaushaltes wie u.a. des Klimas, der Erholung sowie Veränderungen von Wegeverbindungen vom östlichen Ringgebiet zur Innenstadt einhergehen“ und festgestellt, ein Ersatz dieser Grünfläche in ähnlich zentraler Lage sei aufgrund fehlender geeigneter Grundstückfläche nicht möglich. Ganz so schlimm – so wird man den Text interpretieren dürfen – sei dies nicht, „weil die Randbereiche zu den großen Verkehrsachsen wenig einladend sind und es zudem an einer guten Anbindung des Schlossparks an die Innenstadt fehlt. Es wird sodann auf „die gutachterliche Prognosen zu Klima und Lufthygiene“ eingegangen, die **„für den Innenstadtbereich zwar eine Verschlechterung gegenüber der heutigen Situation voraussagen, jedoch in einem Rahmen, der akzeptabel ist.“**

Diese bemerkenswerte Betrachtung kulminiert dann in der Feststellung:

„Im Ergebnis kann der Verlust des Schlossparks nur teilweise ausgeglichen werden, insgesamt werden in der Gesamtabwägung die städtebaulichen und vor allem die wirtschaftlichen Belange höhergewichtet als die oben angeführten“.

7.) Zur Wertigkeit der klimatologischen Einwände

Wer mit der Formulierung in Ziffer 5.8 daran festhalten will, „das die vorgebrachten Einwände in ihrer Wertigkeit nicht so gewichtig“ sind, tut gut daran, sich unter Berücksichtigung von Erkenntnissen aus Rechtsprechung und Literatur gründlich zu vergewissern.

Häufig veranlasst durch den Inhalt von Textstellen im Umweltbericht, dort insbesondere unter

Ziffer 7.3.5 „Bestand, Vorbelastung und Wertigkeit für das Schutzgut Klima/Luft;

Ziffer 7.4.5 „Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft“

haben zahlreiche Bürgerinnen und Bürger **klimaökologische Einwände** gegen die Errichtung des Einkaufszentrums im Schlosspark von Braunschweig vorgebracht. Ein Bürger hat sich in seinem Schreiben vom 02.05.2004 für seine Feststellung, *„Eine für das Stadtklima wichtige Grünfläche würde verloren gehen“* **auf Textstellen im Innenstadtkonzept der Stadt Braunschweig** bezogen. Hätte sich der Oberbürgermeister vor Abschluss der Entwicklungsvereinbarung mit dem Inhalt dieser Textstellen vertraut gemacht, wäre ihm wohl kaum in den Sinn gekommen, seinem Vereinbarungspartner ein „städtisches Interesse“ (!) daran zu bekunden, dass ausgerechnet in dem klimaökologisch sehr bedeutsamen Bereich des Schlossparks eine Baumaßnahme realisiert wird, wie sie der vorhabenbezogene Bebauungsplan planungsrechtlich ermöglichen soll. Er hätte bereits damals dem Innenstadtkonzept zur klimaökologischen Bedeutung folgendes entnehmen können:

Ziffer 1.3: Stadt-Umwelt

„Sehr hoher Versiegelungsgrad der Innenstadt (teilweise über 90 %) führt zur sommerlicher Überwärmung“

Ziffer 1.3.1 Stadtklima/Natur in der Stadt

„Um so wichtiger ist der Schlosspark unmittelbar am Rande der City. Bei allen momentanen gestalterischen Defiziten stellt dieser einen wichtigen Kontrast im dichten städtischen Gefüge und einer Möglichkeit, in der City die Natur zu erleben, da. Planungsziel innerhalb der City lautet, über einzelne Bäume und aber auch Baumgruppen ein günstigeres Mikroklima zu erreichen“

Ziffer 1.3.2

„Trotz einer günstigen klimaökologischen Grundstruktur ist die Innenstadt von Braunschweig hohen Umweltbelastungen ausgesetzt.“

Die höchsten Werte der Schadstoffkonzentration in der Luft, hier insbesondere Kohlenmonoxide und Stickoxyde, aber auch das nachweislich krebserzeugende Benzol werden entlang des City-Ringes und der Haupteinfallstraßen gemessen. Hier ist insbesondere der Abschnitt des Bohlweges zwischen Hagenmarkt und Schlosspark zu nennen, wo die schluchtartige Ausprägung des Straßenquerschnitts und die hohe Verkehrsbelastung sehr negativ zusammenwirken und einen ständigen Aufenthalt von Menschen zu Wohnzwecken stark beeinträchtigen“

Leitziele der Planung:

„Verbesserung der Luftqualität in der Innenstadt“

Mag noch die Vermutung zutreffen, dass dem Oberbürgermeister bei den Verhandlungen über den Inhalt der Entwicklungsvereinbarung diese Textstellen nicht bewusst waren und hinzugedacht werden, dass diejenigen in der Verwaltung, die an der Erstellung des Innenstadtkonzeptes (und an der Erarbeitung des Zentrumskonzeptes für den Einzelhandel) mitgewirkt haben, beim Oberbürgermeister kein Gehör gefunden haben, so gilt dies nicht für den Zeitraum **Mai 2004**, in dem für die Planbegründung die Fazitfeststellung zu Wertigkeit

des klimaökologischen Einwandes formuliert worden ist. Der Oberbürgermeister, der diese Fazitfeststellung zu verantworten hat, muss sich entgegenhalten lassen, das ihm auf der Grundlage der „Analyse der klimatisch-lufthygienischen Auswirkungen“, die GEO-NET bereits im Oktober 2003 im Auftrage der ECE Projekt Management GmbH & Co. KG erstellt hatte, die Bedeutung der klimaökologischen Folgewirkungen im Mai 2004 offenkundig vor Augen standen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf den Inhalt der Eingabe, die Herr Dr. Uwe Meier mit Schreiben vom 08.04.2004 als Anregungen gemäß § 3 Abs. 2 vorgelegt hat. Ergänzend dazu haben wir als Anlage zu unserem Schriftsatz vom 03.05.2004 die Stellungnahme von Dr. Meier zur erwähnten Analyse der klimatisch-lufthygienischen Auswirkungen von GEO-NET vom 16.04.2004 zu den Akten des Bebauungsplanverfahrens gegeben.

Würdigt man im Lichte dieser Ausführungen von Dr. Meier den Inhalt des Umweltberichtes (Ziffer 7 der Planbegründung), stößt man auf die erstaunliche Tatsache, dass bei der Betrachtung der Auswirkungen auf das **„Schutzgut Mensch“** (7.4.1) trotz der unübersehbaren Hinweise von Dr. Meier mit keinem Wort auf die Frage eingegangen worden ist, was es für die **Gesundheit der im Umfeld des Schlossparks wohnenden und arbeitenden Menschen** bedeutet, wenn „im Bereich des bestehenden Schlossparks Freiräume mit Bedeutung für das Klima verloren gehen“ (vgl. Umweltbericht Ziffer 7.9 **„Zusammenfassung des Umweltberichtes“**) und es zu Temperaturerhöhungen in dem „zusammenhängenden und stark überwärmten Innenstadtbereich“ kommt wie dies in der GEO-NET Analyse prognostiziert worden ist.

Aus ärztlicher Sicht ist in einer Eingabe vom 06.04.2004 dazu folgendes ausgeführt worden:

„Laut Gutachten wird sich die Temperatur in der Innenstadt nach Wegfall der Grünfläche Schlosspark um bis zu 3 Grad C erhöhen. Schon ein mittelwarmer Sommer würde dann in der Braunschweiger Innenstadt bei disponierten Menschen (Kinder, ältere Personen, Per-

sonen mit Herz-/Kreislaufkrankungen) regelmäßig zu Auswirkungen führen wie wir sie im letzten sehr heißen Sommer beobachten mussten: Exsikkose Hypovolämie, hypertone Krisen, Zunahme der Herzinsuffizienzen und schließlich auch Kreislaufversagen. Zusätzlich wird das schon oben beschriebene erhöhte Verkehrsaufkommen mit den entsprechenden Emissionen zu einer verstärkten Belastung der Personen mit Atemwegserkrankungen führen. In diesem Zusammenhang vermisste ich gutachterliche Aussagen zu der zu erwartenden Ozonbelastung. Ich fordere ein Gutachten zu den gesundheitlichen Auswirkungen der prognostizierten und auch der noch nicht beachteten Umweltveränderungen Klima, Immissionen, Lärm, Ozon. „

Ein Umweltbericht mit Aussagen über **„Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch“**, in denen kein Wort über gesundheitliche Auswirkungen für die wohnenden und arbeitenden Menschen in der Umgebung des Planvorhabens zu lesen ist, verfehlt seinen Zweck.

Er verschweigt den Entscheidungsträgern Folgewirkungen der vorgesehenen Planungsentscheidungen, die einen Belang beeinträchtigen, dem unter allen Belangen, die in der Abwägung gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen sind, **das höchste Gewicht zukommt: dem öffentlichen und privaten Belang, in der Bauleitplanung die Gesundheit der Menschen zu schützen und für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse Sorge zu tragen.**

Die Mitglieder der Initiativen machen sich die Anregung,

dem Ermittlungsdefizit im Umweltbericht durch Einholung eines Gutachtens zu den gesundheitlichen Auswirkungen einer Planverwirklichung zu begegnen, zu eigen.

Wir haben, um die Befolgung dieser Anregung zu fördern, einige Erkundungen vorgenommen. Wir überreichen dazu **Kopien** unserer **anliegenden** Schreiben vom 08.06.2004 an das Umweltbundesamt und vom 11.06.2004 an den Deutschen Wetterdienst Freiburg, Herrn Prof. Dr. Gerd Jendritzky und **fügen** aus dem Klimastatusbericht 2003 des Deutschen Wetterdienstes den Auszug **„Die Auswirkungen der Hitzwelle 2003 auf die Gesundheit“** bei.

Auf der Grundlage dieser Unterlagen bietet es sich an,

zur Erfüllung der Ermittlungspflicht Auskünfte beim Umweltbundesamt und beim Deutschen Wetterdienst einzuholen für die Erstattung des benötigten Gutachtens.

8.) Zur Wertigkeit lufthygienischer Einwände

Wie in der zitierten Eingabe aus ärztlicher Sicht zutreffend zum Ausdruck gebracht worden ist, resultieren Gesundheitsschäden nicht nur aus den zu erwartenden nachteiligen Klimaänderungen.

Die Ausführungen in der GEO-NET-Analyse zur **lufthygienischen** Problematik werfen ebenso zwingend die Frage nach den gesundheitlichen Auswirkungen der zu erwartenden Luftschadstoffe auf, die für eine Betrachtung der Auswirkungen auf das **Schutzgut Mensch** sachverständig ermittelt werden müssen. Insoweit beziehen wir uns ausdrücklich auf die erwähnten Eingaben von Dr. Meier. Dazu ergänzend überreichen wir in Kopie die Zuschrift, die Dr. Meier am 26.04.2004 an uns gerichtet hat. Darin heißt es:

„In meiner Stellungnahme geht der letzte Absatz auf die lungengängigen Nanopartikel ein, die in der Braunschweiger Innenstadt gemessen wurden (PM 10). Aus meiner Sicht geht die o. g. Analyse nicht ausführlich genug auf diese Partikel ein, zumal diese unter gesundheitlichen Aspekten weltweit diskutiert werden. Ich empfehle in diesem Zusammenhang vom Institut für Energie und Umwelttechnik e.V. ... eine gutachtliche Stellungnahme auf der Grundlage der vorhandenen Analyse einzuholen, die eine Bewertung der möglichen gesundheitlichen Auswirkungen mit einschließt“.

Die Mitglieder der Initiativen machen sich ausdrücklich auch diese Anregung zu eigen und fordern,

das bereits erwähnte Ermittlungsdefizit, das der Umweltbericht auch in lufthygienischer Hinsicht für die Beurteilung der gesundheitlichen

Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch aufweist, durch die Einholung des vorgeschlagenen Gutachtens zu beseitigen.

Wir empfehlen außerdem, die Gesamtproblematik mit „Niedersachsens-Umwelt-Staatssekretär Christian Eberl (FDP)“ zu erörtern. In einem Bericht der **„Hannoversche Allgemeine Zeitung“** vom 06.05.2004 unter der Überschrift **„Fahrverbot in Hannover und Braunschweig?/Neue Brüssler Staubrichtlinie könnte gravierende Folgen haben/Landesumweltministerium fordert Bedenkzeit“** von dem wir eine **Kopie beifügen** wird der Staatssekretär mit folgenden Einschätzungen zitiert:

„Die Richtlinie kann in den beiden großen Städten erheblichen Staub aufwirbeln“.

Konkret gehe es um die **Feinstaubbelastung, die in den Straßenschluchten der Großstädte besonders intensiv sei** und wörtlich:

„Nach unseren Messungen konzentriert sich das Problem in Hannover und in Braunschweig“. Dort bestehe „der größte Handlungsbedarf“.

Die Initiativen werden sich mit der Bitte an den Staatssekretär wenden, sich auf ein solches Fachgespräch vorzubereiten und wird ihm hierfür einige Unterlagen übersenden, u. a. auch die **bemerkenswerte Pressemitteilung von Stadtbaurat Zwafeling**, wonach „Braunschweigs Luftqualität auch dann gut sein wird, wenn der Schlosspark weitgehend bebaut ist“. (Vgl. dazu den **anliegenden** Artikel aus der Braunschweiger Zeitung vom 27.04.2004 **„Keine dicke Luft nach Fertigstellung der Schloss-Arcaden“/Stadtbaurat: „Günstige klimatologische und lufthygienische Effekte in der Innenstadt-Entlastung durch A 39“**).

9.) Bedeutung des Ermittlungsdefizits aus der Sicht des Vorhabenträgers

Nach unserer Auffassung gebietet auch die **Interessenlage des Vorhabenträgers**, dass der nach Lage der Dinge zu erwartende Verwaltungsvorschlag, den vorhabenbezogenen

Bebauungsplan als Satzung zu beschließen, wegen des erwähnten Ermittlungsdefizits abgelehnt wird.

Für diese Interessenlage sprechen insbesondere rechtliche Erkenntnisse aus der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung. Dazu wird u. a. auf das Urteil des OVG Rheinland-Pfalz vom 18.09.2002 – 8 C 11279/01 (BauR 1817/1821 ff.) verwiesen. In diesem, die Planung des Sondergebiets „Medienpark“ der Stadt Mainz betreffenden Urteil hatte sich das OVG Rheinland-Pfalz mit einer *„Reihe gutachterlicher Stellungnahmen“* zu befassen, *„aus denen sich die klimaökologische Bedeutung der „Draiser Senke“ für das städtische Klima innerhalb von Mainz ergibt und die eine Überbauung dieses Gebietes unter diesem Gesichtspunkt für problematisch halten.“*

Auch wenn das Gericht im Ergebnis die Frage, ob *„als mögliche, durch Abwägung nicht mehr überwindliche Grenze dem vorliegenden Gutachten nach die Ausdehnung der Bebauung bis in den Talraum der Draiser Senke hinein gewertet werden“* muss, verneint hat, liefert das Urteil mit seinem Prüfungsmaßstab dennoch Hinweise für die hier gebotene rechtliche Beurteilung:

Das OVG konnte die Frage nur deshalb verneinen, weil die planende Stadt die in dem Klimagutachten aufgezeigten Maßnahmen (z. B. Freihalten des Talraumes von Bebauung in einer Breite von mind. 400 m, wodurch die Funktion der Senke als Kaltluft- und Luftleitbahn dauerhaft erhalten wird) umgesetzt hatte und Sachverständige festgestellt hatten, dass *„das Vorhaben bei Beachtung der im Klimagutachten genannten Maßnahmevorschläge klimaverträglich ist“*. Für die hier zu beurteilende Rechtslage ist entscheidend, dass es nur eine schmalbrüstige Analyse der klimatologischen Folgewirkungen gibt, die in mehrfacher Hinsicht unzulänglich ist und dass zudem feststeht, dass der einzige Weg, den Schlosspark als Kaltluft- und Luftleitbahn dauerhaft zu erhalten, darin besteht, ihn so zu belassen wie er ist.

Zur Unzulänglichkeit der GEO-NET-Analyse sei noch angemerkt, dass nicht nur die Ermittlung der gesundheitlichen Auswirkungen beider Betrachtungsfelder (Klimasituation und Lufthygiene) fehlt. So ist z. B. nicht geprüft worden, wie sich – insbesondere in Hitzeperioden – die Ableitung von Warmluft aus den Klimaanlage in den baulichen Anlagen Ga-

leria Kaufhof und ECE-Einkaufszentrum unter den Bedingungen auswirkt, die durch die Zerstörung der Klimafunktion der Schlosspark-Senke als Kaltluft- und Luftleitbahn verursacht werden.

Unzulänglich ist die Analyse auch deshalb, weil bei der Prüfung gesundheitsrelevanter Auswirkungen verkehrsbedingter Luftschadstoffe nicht allein auf die Immissionen angestellt werden kann, die sich aus Modellrechnungen im Verkehrsgutachten WVI 2003 ergeben. Schutz vor Gesundheitsgefahren bedeutet, dass auch die Immissionen erfasst werden, die an den Tagen auftreten, wenn bis zu 100.000 Besucher Verkehr erzeugen. Für die Beurteilung der Gesundheitsgefahr ist selbstverständlich auch bedeutsam, wie sich die für die Ausbreitung der Luftschadstoffe maßgeblichen Verhältnisse aufgrund der beschriebenen klimatologischen Problematik gestalten.

Diese und weitere Gesichtspunkte machen die Unzulänglichkeit der GEO-NET-Analyse deutlich.

Eine vertiefte Erörterung der immissionsschutzrechtlichen Problematik (Vgl. dazu insbesondere Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 30.01.2003 – 4 CN 14.01 und Jarras, Luftqualitätsrichtlinien der EU und die Novellierung des Immissionsschutzrecht in NvWZ 2003, 251 ff.) ist hier weder geboten noch zweckmäßig. Wir beschränken uns auf den Hinweis, dass die Planaufstellung in einem krassen Widerspruch zu den Pflichten steht, die die 22. BIschmV der Stadt Braunschweig zur Luftreinhaltung auferlegt.

10.) Zweites Zwischenergebnis

Die Erkenntnis, dass die Planung auf eine „durch Abwägung nicht mehr überwindliche Grenze“ stoßen muss, kann nicht schwer fallen, wenn man sich vor Augen hält, dass die **verfassungsrechtliche Staatszielbestimmung in Art. 20 a GG** in § 1 Abs. 5 BauGB Ausdruck gefunden hat mit dem Auftrag an die Bauleitplanung **„dazu beizutragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln“**.

Wenn sich eine in dieser Verantwortung gebundene Gemeinde für ein Bauvorhaben entscheiden will, das eine für die Gesundheit der Menschen hochbedeutsame Klimafunktion zerstört und wenn sich diese Gemeinde mit extrem schlechten lufthygienischen Verhältnissen abfinden will mit der argumentativen Behauptung, diese würden sich nicht verschlechtern, sondern durch Erfolge der Umwelttechnik verbessern, kann dem Vorhabenträger die rechtliche Qualifizierung dessen, was ihm sein Vertragspartner mit einem Satzungsbeschluss als Grundlage für seine Investition zur Verfügung stellen kann, nicht schwer fallen.

11.) Ermittlungsdefizit für die Beurteilung der Integrationsfrage

Eine – von mehreren – Voraussetzungen für die allseits angestrebte Integration des Neuen in das Bestehende betrifft „die Anbindung des Einkaufszentrums an den Kernbereich der Braunschweiger Innenstadt“. In der für die **„Belange des Verkehrs“** maßgeblichen Textstelle unter Ziffer 5.3 heißt es dazu, diese Anbindung „soll für Fußgänger und Radfahrer erheblich verbessert werden.“ Im anschließenden Text **„Belange der städtebaulichen Entwicklung“** (Ziffer 5.4 heißt es:

„Da das Einkaufszentrum sowohl aus städtebaulichen als auch aus wirtschaftlichen Gründen an die Haupteinkaufsbereiche der Innenstadt unmittelbar angebunden werden muss, sollen städtebauliche „Integrationsmaßnahmen“ umgesetzt werden.“Diese Integrationsmaßnahmen, die von der Industrie- und Handelskammer als wesentliche Voraussetzung für eine Zustimmung (tatsächlich Zustimmung im Rechtssinne?) zum Einkaufszentrum gefordert wurden, beziehen sich auf städtebauliche Verbesserungen und Aufwertungen, in den dem Einkaufszentrum unmittelbar benachbarten Stadtbereichen sowie in der Sicherstellung eines möglichst ungehinderten Austausches der Besucherströme zwischen dem geplanten Einkaufszentrum und den bisherigen Frequenz Schwerpunkten der Innenstadt.“

Ein Mitglieder Initiative Innenstadt hat die Forderungen der IHK Braunschweig aufgegriffen. Wir **überreichen** insoweit das Schreiben, dass die Buchhandlung Graff GmbH am 14.06.2004 an das Präsidium der IHK Braunschweig und an die Mitglieder eines Teilnehmerkreises gerichtet hat, die die IHK zu einem Workshop eingeladen hat, in dessen

Mittelpunkt Ausführungen stehen sollen, die Prof. Ackers über seine Vorstellungen von einem neuen Leitbild und von den Problemen der Erreichbarkeit der Innenstadt darlegen soll.

Wir nehmen auf den Inhalt dieses Schreibens Bezug und heben hervor, dass die Verwaltung der Stadt Braunschweig ein weiteres Ermittlungsdefizit zu verantworten hat, ein Defizit, dass zu einem abwägungsfehlerhaften und deshalb nichtigen Satzungsbeschluss führen wird.

Ein weiteres Mitglied der Initiative, Dr. Holger Pump-Uhlmann, hat in seiner Anregung vom 27.04.2004 aufgezeigt, dass die wesentliche Zielsetzung des Bebauungsplans - die fußläufige Anbindung an die Innenstadt - nicht erreicht werden kann. Wir nehmen auf den Inhalt dieser Ausführungen im Schreiben vom 27.04.2004 ausdrücklich Bezug.

12.) Die Stellungnahme von Junker & Kruse zur absatzwirtschaftlichen und städteräumlichen Integration des Vorhabens von Juni 2004

Unser Schriftsatz vom 03.05.2004 enthält – unter **III Ausblick auf weitere Probleme – individuelle Betroffenheiten** – bereits Hinweise auf den Inhalt dieser gutachtlichen Stellungnahme. Die Verfasser haben den wesentlichen Inhalt in einer 5-seitigen Kurzfassung dargestellt. Eine **Kopie** dieses Textes liegt als Anlage bei. Beide Fassungen sind aus dem Internet unter www.schlosspark-braunschweig.de erhältlich.

Aus dem Inhalt der gutachtlichen Stellungnahme geht hervor, dass der Planbegründung eine in mehrfacher Hinsicht fehlerhafte Prognose zugrund liegt. Das hat nach der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung die Nichtigkeit des Bebauungsplanes zur Folge.

13.) Abschließende Feststellung

Für das Ziel, die Zulässigkeit der Bebauung des Schlossparks von Braunschweig gemäß § 12 BauGB mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu bestimmen, kann es auf die Inhalte, die derzeit noch bis zum 23.06.2004 als Stellungnahme der Verwaltung zu den

Anregungen von Bürgerinnen und Bürgern und Trägern öffentlicher Belange formuliert werden, nicht ankommen. Solange noch nicht einmal ermittelt worden ist, was zur Beurteilung des wichtigsten aller Belange geklärt sein muss, geht ein Satzungsbeschluss ins Leere.

Die Forderung, die für Mitglieder beider Initiativen – gestützt auf das verfassungsrechtliche Gebot zum Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen in Verantwortung für die künftigen Generationen - frühzeitig erhoben worden ist, kann nicht ohne rechtliche Folgen missachtet werden. Welche Leitbildvorstellungen Prof. Ackers letztlich auch kreieren wird (wir unterstellen, dass durch Spenden aus dem Kreis der Schlossfreunde die Finanzierung seines Honorars und der notwendigen Basisuntersuchungen letztlich doch gelingen wird), wenn diesem Leitbild die Vorstellung zugrunde liegt, dass die von ihm gutachterlich beurteilte Schlossparkbebauung realisiert wird, ist dieses Leitbild unbrauchbar.

Für die Qualität städtebaulicher Leitbilder ist deren Übereinstimmung mit den zentralen gesetzlichen Planungsgrundsätzen entscheidend. Dazu gehört – wie bereits erwähnt – vorrangig der in § 1 Abs. 5 verankerte Grundsatz, wonach Bauleitpläne dazu beitragen sollen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln. Vor der Kehrtwende, die der Oberbürgermeister mit den Verhandlungen über den Abschluss einer Entwicklungsvereinbarung hinter verschlossenen Türen eingeleitet hat, hatte die Stadt Braunschweig ein allseits akzeptiertes Leitbild, das mit diesem Planungsgrundsatz übereinstimmte und die Wertigkeit des unbebauten Schlossparkbereiches mit seinen wichtigen klimaökologischen und sonstigen Ausgleichsfunktionen respektierte. Das Entwicklungskonzept vor der Kehrtwende hat darüber hinaus den Weg aufgezeigt, wie die Stadt Braunschweig die Stärken ihrer Innenstadt ausbauen kann, ohne den Schlosspark dafür opfern zu müssen.

Wir fordern im Namen der Mitglieder beider Initiativen noch einmal ausdrücklich,

dem Gebot, dem Schutz der Gesundheit der Bürgerinnen und Bürger von Braunschweig vor allem anderen Vorrang zu geben,

Rechnung zu tragen, die natürlichen Lebensgrundlage statt zu zerstören zu schützen und zu entwickeln

die Suche nach neuen Leitbildern zur Bewältigung der Kehrtwende aufzugeben und

zum bewährten Leitbild für die Entwicklung der Innenstadt von Braunschweig zurückzukehren.

Münster, den 17.06.2004

Große Hündfeld
Rechtsanwalt